

Anfrage der Abgeordneten Claudia Köhler, BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN zum Plenum vom 12. Dezember 2023

Einbringung Doppelhaushalt 2024/2025

Angesichts der verspäteten Einbringung des Doppelhaushalts 2024/2025 durch die Staatsregierung und der vermutlich erst im Juni 2024 stattfindenden Verabschiedung des Haushaltsgesetzes frage ich die Staatsregierung, wie sie freiwillige Ausgaben für soziale Zwecke während der voraussichtlich fast halbjährigen vorläufigen Haushaltsführung sicherstellen will und inwieweit und in welchem Umfang in diesem Zeitraum neue Investitionen angeschoben werden können?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat:

Im Zeitraum der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung führt die Staatsregierung gemäß Art. 78 Abs. 4 der Bayerischen Verfassung den Haushalt zunächst nach dem Haushaltsplan des Vorjahres weiter. Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat hierzu die Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2024 erlassen. Im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung dürfen Ausgaben geleistet werden, um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten, gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen und um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen. Ferner dürfen Baumaßnahmen, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortgesetzt oder Beihilfen für diese Zwecke (wie z.B. Förderprogramme für soziale Zwecke) weitergewährt werden, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind. Grundlage der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung sind grundsätzlich bis zu 75 % der Ausgabenansätze des Haushaltsplans 2023. Soweit der Haushaltsansatz in den Voranschlägen 2024 sowie im später von der Staatsregierung beschlossenen Haushaltsentwurf 2024 niedriger ist, bilden 75 % dieses niedrigeren Ansatzes die Bewirtschaftungsgrundlage. Im Haushaltsentwurf 2024 neu ausgebrachte Ausgabeansätze oder Stellen können mit Rücksicht auf die Budgethoheit des Bayerischen Landtages erst nach dem Plenarbeschluss und der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 in Anspruch genommen werden.